



COVID-19-Bulletin – Nr. 9

Ausgabe vom 7. Juni 2021

Aufhebung Maskenpflicht - «freiwilliges Maskentragen»:

Die Aufhebung der Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe hat unterschiedliche Reaktionen ausgelöst: Des einen Freud, des anderen Leid.

Trotz Hinweis in unseren letzten Mitteilungen häufen sich bei uns Meldungen, dass Schulen auf unterschiedliche Weise die Maskenpflicht für ihre Schülerinnen und Schüler weiterhin aufrechterhalten. So gibt es offenbar Lehrpersonen, die an die Solidarität ihrer Klassen appellieren, andere verknüpfen das Nicht-Tragen der Maske mit allfälliger Streichung von der Teilnahme an einem Lager bei einem positiven Testresultat oder dem Schutz vor allfälligen Quarantänemassnahmen.

Wir weisen Sie deshalb noch einmal explizit auf die rechtliche Situation hin.

Maskenpflicht: Der Bildungsrat hat mit Nachtrag vom 19. Mai 2021 zu den Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie die Maskenpflicht für Oberstufenschülerinnen und -schüler aufgehoben; für erwachsene Personen in der Schule gilt die Maskenpflicht aber weiterhin. Nachdem die kantonalen Weisungen die Maskenfrage weiterhin regeln, haben weder Schulträger, Schulleitungen noch einzelne Lehrpersonen die Kompetenz, eigenständig wieder eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler einzuführen. Es geht auch nicht an, auf Schülerinnen und Schüler Druck auszuüben, damit sie «freiwillig» wieder eine Maske tragen.

Quarantäne: Zuständig für die Anordnung einer Quarantäne ist – abgesehen vom Umstand, dass die Regierung für einzelne Bereiche die Quarantäneregeln lockern kann, was sie für den Volksschulbereich getan hat – einzig und allein das Kantonsarztamt und es hat auch zu beurteilen, welche Personen tatsächlich in Quarantäne müssen. Grundlage dafür bildet das Epidemienengesetz und die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates. Weder der Bildungsrat noch der zuständige Schulträger, die Schulleitung oder eine Lehrperson können darüber entscheiden, wer in Quarantäne muss. Jeder Einzelfall ist durch das Kantonsarztamt individuell zu prüfen.

Schulveranstaltungen vs. Unterrichtsbesuche

Gemäss den aktuell gültigen Weisungen dürfen Erziehungsberechtigte zwar Veranstaltungen besuchen (Theater, Musical usw.), jedoch keine Unterrichtsbesuche im Klassenzimmer machen. Wir verstehen, dass die Unterscheidung zwischen Unterrichtsbesuchen und Besuchen von Schulveranstaltungen zu Fragen führen kann. Der Bildungsrat wird sich an seiner nächsten Sitzung erneut mit den Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie auseinandersetzen und dabei auch prüfen, ob das erwähnte Verbot aufgehoben werden soll. Eine Aufhebung dürfte voraussichtlich erst auf Beginn des neuen Schuljahres erfolgen.

Anpassungen im Contact-Tracing (Beilage: Merkblatt)

Bis und mit 4. Klasse (unveränderte Praxis)

- Bei 2 und mehr positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse:
 - Kantonsarztamt bespricht die Situation mit der Schulleitung.
 - Je nach Situation wird eine Klassentestung angeordnet.
 - Bis zum Erhalt der Resultate gehen die Kinder in Quarantäne.

- nach Klassentestung:
 - Bei 2 und mehr zusätzlichen positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in der Klassentestung → Nachttestung ca. 5 Tage nach erster Klassentestung, negativ getestete Schülerinnen und Schüler können die Schule besuchen.
 - Wenn nur 1 Schüler/in bei der Klassentestung positiv getestet wird, gibt es keine weiteren Massnahmen. Die Schülerinnen und Schüler achten weiterhin auf Symptome. Falls sie symptomatisch werden, sollen sie sich bei ihrer Hausärztin oder Hausarzt oder in einer Apotheke testen lassen.

Ab 5. Klasse

- Bei 2 und mehr positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in der Klasse: Ausbruchstestung, Maskenpflicht bis zum Ergebnis, Quarantäne ausserhalb der Unterrichtszeit.

- nach Klassentestung:
 - Bei 2 und mehr zusätzlichen positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in der Klassentestung → Nachttestung am Tag 7 nach letztem Kontakt, bis dahin Maskenpflicht und Quarantäne ausserhalb der Unterrichtszeit.
 - Wenn nur 1 Schüler/in bei der Klassentestung positiv getestet wird, gibt es keine Nachttestung und die Maskenpflicht wird aufgehoben. Die Schülerinnen und Schüler achten weiterhin auf Symptome. Falls sie symptomatisch werden, sollen sie sich bei Ihrer Hausärztin oder Hausarzt oder in einer Apotheke testen lassen.

Positiv getestete Lehrpersonen werden bei der Entscheidung Quarantäne und Masken-tragepflicht für Schülerinnen und Schüler nicht mitgezählt.

Die Schulträger entscheiden, wie sie mit Schülerinnen und Schülern umgehen, die sich nicht testen lassen oder/und keine Maske tragen möchten.

Abschlusssessen mit dem Schulteam

Die COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates unterscheidet zwischen Veranstaltungen *mit oder ohne Publikum*. Bei Veranstaltungen ohne Publikum gilt die Maximalregelung von 50 Personen. Ein Schlusssessen mit dem Team gehört in diese Kategorie.

Konkret heisst das also für Schlusssessen:

Findet dieses in einem Restaurant statt, so gelten die üblichen Gastronomieregeln gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage bzw. [Gastrosuisse](#) (Vierergruppen innen, Sechsergruppen aussen, Erhebung der Kontaktdaten, Abstand, Hygiene); die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich also nach der Grösse des Restaurationsbetriebes.

Finden die Essen auf dem Schulareal statt, so gilt die Maximalregelung von 50 Personen. Ansonsten gelten dieselben Regelungen wie im Restaurant:

- 4 Personen pro Tisch drinnen
- 6 Personen pro Tisch draussen
- Maskenpflicht, ausser am Tisch
- Keine Konsumation im Stehen

Veranstaltungen *mit* Publikum (Theater, Musicals usw.)

(im Musterschutzkonzept beschrieben)

Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 100 erwachsenen Personen ist verboten. Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden. Im Freien dürfen Veranstaltungen bis maximal 300 Personen durchgeführt werden.

Und zum Schluss noch dies:

Oft wird bei all den Massnahmen vergessen, dass diese ursprünglich eingeführt wurden, um die Risikopatienten zu schützen und das Gesundheitswesen nicht zum Kollabieren zu bringen. Durch die Impfung ist die Risikogruppe geschützt. Damit ist der Weg zurück in die Normalität gut vorbereitet.

Wir bedanken uns, dass Sie die Massnahmen mittragen und wünschen Ihnen einen guten Schlusspurt in diesem Schuljahr.